

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Herrn Stadtrat
Prof. Dr. Andreas Schmalfuß

Datum 13.03.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-162/2019
Ihr Schreiben vom 19.02.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-162/2019 - Sanierung und Umbau des Sportforum Chemnitz

Sehr geehrter Herr Professor Schmalfuß,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1) Welche finanziellen Mittel stehen im Doppelhaushalt 2019 und 2020 der Stadt Chemnitz zur Verfügung, um die Planung der Sanierung sowie Umbau des Sportforum Chemnitz sicherzustellen?**
- 2) Zu welchem Zeitpunkt wird mit den Planungsarbeiten zum Umbau des Sportforum Chemnitz begonnen (bitte Monat und Jahr angeben) und zu welchem Zeitpunkt werden die Planungsarbeiten abgeschlossen sein (bitte Monat und Jahr angeben)?**
- 3) Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Ausschreibung für den Umbau des Sportforum Chemnitz (bitte Monat und Jahr angeben)?**
- 4) Zu welchem Zeitpunkt wird mit den Bauarbeiten zum Umbau des Sportforum Chemnitz begonnen (bitte Monat und Jahr angeben) und zu welchem Zeitpunkt werden die Bauarbeiten abgeschlossen sein (bitte Monat und Jahr angeben)?**
- 5) Zu welchem Zeitpunkt wird das Sportforum Chemnitz in vollen Umfang zum Training sowie für Sportveranstaltungen zu Verfügung stehen (bitte Monat und Jahr angeben)?**

Ihre Fragen entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen.

Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 4 Abs. 2, 6 Nr. 1). Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Ihre Ratsanfrage ist hier als Gesamtheit zu sehen. In der Gesamtschau ist sie nicht auf eine einzelne Angelegenheit gerichtet. Es handelt sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S. v. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister